

BVGer E-4829/2009 vom 3. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4829_2009

FR: TAF E-4829/2009 du 3 février 2012

IT: TAF E-4829/2009 del 3 febbraio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz beurteilte die geltend gemachte Inhaftierung im Jahr 2004 zufolge zeitlicher und inhaltlicher Widersprüche als nicht glaubhaft. Hinsichtlich der Festnahme zwischen (...) 2005 und (...) 2007 führte das BFM aus, diese angebliche zweijährige Haft und die Entlassung würden "nicht der geltend gemachten Inhaftierung [...] entsprechen". Die in diesem Zusammenhang geschilderten Inhaftierungs- und Entlassungsumstände seien nicht nachvollziehbar. Insgesamt könnten die angeblichen Inhaftierungen und die damit verbundene Flucht, namentlich in Bezug auf die angeblich illegale Ausreise aus Eritrea, nicht geglaubt werden.

E. 4.2

Auf Beschwerdeebene wird vorab festgestellt, dass die Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers, er sei zum Militärdienst eingezogen worden und habe desertiert, von der Vorinstanz grundsätzlich nicht bestritten worden sei. Seine diesbezüglichen Ausführungen seien denn auch durchaus glaubhaft. Zudem könne er nunmehr mit Beweismitteln belegen, dass er seit (...) 2007 von der Polizei gesucht werde. Der Beschwerdeführer sei während der Dienstzeit geflohen, habe sich so dem weiteren Militärdienst entzogen und Eritrea illegal verlassen. Gemäss entsprechender, in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3 publizierter Praxis sei daher von einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung auszugehen. Der gemäss Gerichtspraxis relevante Kontakt des Beschwerdeführers zu den Militärbehörden sei ebenfalls unbestritten. Schliesslich müsste er allein aufgrund seiner illegalen Ausreise und des Stellens eines Asylgesuchs im Ausland mit asylrechtlich relevanter Verfolgung rechnen. Nur so sei übrigens wohl die von der Vorinstanz ohne weitere Erläuterung verfügte vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers letztlich zu erklären.

E. 4.3

Mit Bezug auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen hinterlässt die Argumentation der Vorinstanz (soweit sie sprachlich nachvollzogen werden kann) nach Durchsicht der Akten einen wenig überzeugenden Eindruck.

E. 4.3.1

Die protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers sind substantiiert, im Wesentlichen widerspruchsfrei und auch sonst von einer Vielzahl so genannter Realitätskennzeichen geprägt.

E. 4.3.2

Die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers weisen zu Recht darauf hin, dass den protokollierten Aussagen zu den angeblichen Misshandlungen respektive deren Folgen bei genauer Betrachtung keine echten Widersprüche zu entnehmen sind (vgl. Eingabe vom 11. Juli 2011 S. 3); davon, dass die Angaben inhaltlich "deutlich voneinander ab[weichen]" (vgl. angefochtene Verfügung S. 2 f.), kann jedenfalls - auch angesichts der konstanten Praxis der Beschwerdeinstanz zur Verwertbarkeit von Aussagen anlässlich der Summarbefragung (vgl. bereits EMARK 1993 Nr. 3) - nicht die Rede sein. Der einzige beim Vergleich der beiden Protokolle feststellbare echte Aussagewiderspruch betrifft den Zeitpunkt der Haftentlassung im Jahr 2004: Bei den beiden Befragungen, die (...) Jahre nach den zu schildernden Umständen stattfanden, nannte der Beschwerdeführer einmal (...) 2004 (vgl. Protokoll Summarbefragung S. 6) einmal (...) 2004 (vgl. Protokoll Anhörung zu den Asylgründen S. 7 und 11).

E. 4.3.3

Dass das vom Beschwerdeführer geschilderte Vorgehen der eritreischen Behörden nicht willkürfrei und nur schwer nachvollziehbar sei (vgl. angefochtene Verfügung S. 3), darf bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit kaum dem Beschwerdeführer angelastet werden: Wie dessen Rechtsvertreter unter Hinweis auf einen entsprechenden Bericht von amnesty international zu Recht festhält (vgl. Eingabe vom 11. Juli 2011 S. 2 f.), entspricht jedenfalls das geschilderte behördliche Vorgehen bei der Inhaftierung durchaus der von grosser Willkür gekennzeichneten eritreischen Realität (vgl. hierzu auch EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.3 ff.).

E. 4.3.4

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auf Rekursebene mehrere Vorladungen und die Garantieerklärung eines Cousins zu den Akten gereicht hat, deren Authentizität vom BFM in seiner Vernehmlassung nicht bestritten worden ist.

E. 4.3.5

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Feststellungen in dem auf Beschwerdeebene eingereichten Arztbericht (betreffend Ellbogen und Nase) sich mit den vom Beschwerdeführer geschilderten Misshandlungen ebenso in Einklang bringen lassen, wie die Narben auf seinem Körper (vgl. Protokoll Anhörung zu den Asylgründen S. 3).

E. 4.3.6

Unter den gegebenen Umständen ist schwer nachvollziehbar, dass das BFM seine Feststellung in der Vernehmlassung, die Beschwerde enthalte keine Tatsachen oder Beweismittel, welche geeignet wären, die Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken, mit keinem Wort begründet hat.

E. 4.4

Letztlich braucht die Frage der Glaubhaftigkeit der Inhaftierungen und Misshandlungen des Beschwerdeführers indessen vorliegend deshalb nicht abschliessend beurteilt zu werden, weil er die Flüchtlingseigenschaft schon aus einem anderen Grund erfüllt:

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, im (...) 2005 - in seinem (...) Lebensjahr - in den Militärdienst eingezogen worden zu sein und im (...) 2007 desertiert zu haben. Die

Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen wurde vom BFM nicht bestritten. In Eritrea gelten Männer und Frauen ab 18 Jahren als dienstpflchtig. Die Schilderung von Zwangsrekrutierung und Desertion sind substantiiert und im Wesentlichen widerspruchsfrei erfolgt. Nach Würdigung aller massgebenden Umstände müssen die zwangsweise Einberufung zum Militärdienst und vor allem auch die Desertion (...) 2007 als glaubhaft gemacht qualifiziert werden.

E. 4.4.2

Vor dem Hintergrund der von der vormaligen ARK begründeten Rechtsprechung, welche vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführt wird, ist festzustellen, dass Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft werden, mithin die Bestrafung als politisch motiviert einzustufen ist (absoluter Malus). Demzufolge sind Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu sein, als Flüchtlinge anzuerkennen. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 3).

E. 4.4.3

Nach dem Gesagten hätte der Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr ins Heimatland folglich begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 Abs. 2 AsylG.

E. 4.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 2, 3 und 7 AsylG erfüllt sind. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylauschlussgründen.

E. 4.6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vollumfänglich aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 5.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der vormalige Rechtsvertreter hat am 8. Juni 2011 eine Kostenaufstellung zu den Akten gereicht; eine solche liegt vom neu bevollmächtigten Rechtsvertreter nicht vor; diesbezüglich ist jedoch der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzbar. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 2'000.- (inklusive sämtlicher Auslagen und Mehrwertsteuer [heutiger Rechtsvertreter]) festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE).
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.